

# Zum preussischen Schulunterhaltungsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **13 (1906)**

Heft 3

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524356>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bestimmen und entscheiden. Der wirkliche ethische Unterricht wäre Einführung in ein Leben mit der Welt- und Lebensauffassung der Atheisten, Pantheisten und wie die so verschiedenen Richtungen heißen.

Wie wenig diese Leute fähig sind, auch nur neutral zu bleiben, beweist die Tatsache, daß in katholischen Schulen die Sorge, ja niemand zu verletzten, unvergleichlich höher gehalten wird, als in konfessionslosen. Es gäbe ein belehrendes Büchlein, den Nachweis zu liefern, wo und wie durch bissige und verächtliche Bemerkungen und falsche Darstellungen, Mißverständnis und Gift gegen Mitbürger ausgestreut werden.

Förster liegt das durch und durch fern. Und doch ist eine gefährliche Schwäche seiner Jugendlehre die, daß er den Kindern leider eine Auffassung christlicher Lehren vorführt, die unrichtig ist. Dem christlich Religiösen sind Gott, Himmel, Ewigkeit keine bloßen genial intuitiv gefaßten Symbole höchster Ideale, es sind ernsteste Wirklichkeiten in sich selbst. Wollte etwa mit solcher Ausdrucksweise, wie er sie braucht, alles vermieden werden, was zur reinen Ethik nicht gehört, dann mußte er unbedingt entweder das Religiöse weglassen oder es so darstellen, wie die Christen es verstehen. Das andere zeigt eine Wendung zu Kant'schen Ideen und zu einer bei modernen Ethikern, auch Adler beliebten Umdeutung religiöser Begriffe in ethische Symbole.

Dr. P. Gregor Koch O. S. B.

### Bum preußischen Schulunterhaltungsgesetz.

In den letzten Wochen hat die kath. Presse in unseren Landen gar viel Rühmliches gewußt von einem neuen preußischen Schulgesetze. Die Red. der „Schweiz. Lehrerztg.“ ihrerseits erblickt durch dasselbe — „Volkschule und Lehrer von der Kirche abhängig“ und schaut „in den einseitig historisch-kirchenregimentlichen Rückfichten, die das Gesetz nimmt, eine Gefahr für die Entwicklung der Volkschule als einer nationalen Bildungsanstalt“ (Nr. 52 1905). Es ist bei diesem Zwiespalt der Ansichten gut, über dasselbe einen engern Landsmann zu hören, um keine irrtümlichen Auffassungen sich einnisten zu lassen. Wir publizieren daher einen hoch interessanten Artikel der sehr empfehlenswerten „Allg. Rundschau“ von Dr. Armin Kaufen in München. Es entstammt derselbe der Feder des berühmten Reichs- und Landtagsabgeordneten Koeren, eines bedeutenden Führers des Zentrums, und lautet also:

„Das preußische Schulunterhaltungsgesetz ist bekanntlich das Produkt des zwischen den konservativen Parteien und der nationalliberalen Partei zustande gekommenen Schulkompromisses vom 13. Mai 1904.

War von vornherein aus einer solchen wenig natürlichen Alliance zwischen Freunden und Gegnern der konfessionellen Schule für die gesetzliche Festlegung des konfessionellen Charakters wenig zu erwarten, so hat doch der Entwurf selbst auch den letzten Rest von Hoffnung für die Anhänger der Konfessionsschulen genommen und die vollste Enttäuschung gebracht. Dies soll nun das große Gesetz sein, das bereits in der Verfassungsurkunde von 1850 verheißen ist und das gesamte Schulwesen im Sinne der Artikel 20 und 25 der Verfassungsurkunde, in welchen namentlich der Grundsatz der Unterrichtsfreiheit und der Konfessionalität proklamiert wird, einheitlich regeln soll. Seit 50 Jahren ist im Hinblick auf die Willkür, die auf dem Gebiete des Schulwesens herrschte, auf den Erlaß des verheißenen Unterrichtsgesetzes gedrängt worden. Alle Versuche, das Gesetz zustande zu bringen, sind bisher gescheitert. Das Graf Bedlißsche Schulgesetz im Jahre 1892, das wenigstens im wesentlichen den Grundsätzen der Verfassung entsprechend war, konnte zustande kommen, die Mehrheit des Abgeordneten Hauses für den Entwurf, aus den Konservativen und dem Zentrum bestehend, war vorhanden, aber die Regierung beugte sich vor dem liberal-freisinnig-sozialdemokratischen Entrüstungsummel und zog den Entwurf zurück. Gegenüber der jetzigen Vorlage spürt man nicht einen Hauch von Entrüstung in den liberalen Kreisen. Man gibt sich den Anschein, als sei man nicht ganz zufrieden, da die Fortentwicklung der Simultanschule noch unerwünschten Beschränkungen unterliege, allein im Innern herrscht lachende Freude über das ungeahnte Maß des Entgegenkommens, das die Regierung der simultanschulfreundlichen Minderheit unter Nichtachtung der Wünsche der Majorität zuteil werden läßt. Und diese Zufriedenheit ist vollauf begründet.

Der erste Teil des Entwurfes, der von der Unterhaltungspflicht handelt, möge hier übergangen werden. Wichtiger ist der zweite Teil, der den konfessionellen Charakter der Schule regelt. Man sieht es der Fassung des Textes an und kann es unschwer aus der Begründung entnehmen, daß der Entwurf nicht aus einem Guß heraus, nicht nach bestimmten, einmal festgesetzten Grundsätzen fertiggestellt ist, sondern daß er verschiedene Phasen durchlaufen hat, in welchen sich einander widersprechende Grundsätze abwechselnd die Oberhand gewonnen haben. Nur so erklärt sich die vielfach bis zur Unverständlichkeit geschraubte Fassung einzelner Paragraphen und die für ein Gesetz am meisten zu verurteilende Tatsache, daß das, was in dem einem Paragraphen bestimmt ist, in einem späteren Paragraphen wieder aufgehoben oder in erheblich anderem Sinne geregelt wird. Dies zeigt sich insbesondere bei den §§ 18, 19 und 20, in denen die Grundsätze über den

konfessionellen Charakter der Schulen enthalten sind. § 18 bestimmt: „Die öffentlichen Volksschulen sind in der Regel so einzurichten, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte und katholischen Kindern durch katholische Lehrkräfte erteilt wird.

Niemanden darf lediglich wegen des Religionsbekenntnisses der Zutritt zu einer öffentlichen Volksschule versagt werden.“

§ 19 bestimmt dann im einzelnen: „An Volksschulen, die mit einer Lehrkraft besetzt sind, ist stets eine evangelische oder eine katholische Lehrkraft anzustellen, je nachdem die angestellte Lehrkraft oder die zuletzt angestellt gewesene Lehrkraft evangelisch oder katholisch war.

Statt der evangelischen Lehrkraft soll bei Erledigung der Stelle in der Regel eine katholische angestellt werden, wenn fünf Jahre nacheinander mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden einheimischen Kinder, ausschließlich der Gastschulkinder, katholisch gewesen sind, und während dieser Zeit die Zahl der evangelischen Kinder weniger als 20 betragen hat. Unter gleichen Voraussetzungen soll in der Regel statt einer katholischen Lehrkraft eine evangelische angestellt werden. Die Veränderung bedarf der Zustimmung des Unterrichtsministers.“

Der folgende § 20 verbreitet sich über das Simultanschulwesen. Er bestimmt: „An einer Volksschule, an welcher nach ihrer besonderen Verfassung bisher gleichzeitig evangelische und katholische Lehrkräfte anzustellen waren, behält es vorbehaltlich eines abändernden Beschlusses des Schulverbandes dabei auch in Zukunft sein Bewenden, und es können gleicherweise in dem betreffenden Schulverbände, in welchem lediglich Volksschulen der vorbezeichneten Art bestehen, neue Volksschulen auf derselben Grundlage errichtet werden. Der die Schulverfassung abändernde Beschluß des Schulverbandes unterliegt der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Bestehen in einem Schulverbände neben Schulen der im Abs. 1 bezeichneten Art solche, an denen nur evangelische oder nur katholische Lehrkräfte anzustellen sind, so soll bei Errichtung neuer Schulen darauf geachtet werden, daß das bisherige Verhältnis der Beschulung der Kinder in Schulen der einen oder anderen Art nicht wesentlich geändert wird.“

Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man einmal auf dem Standpunkt steht, daß Simultanschulen nicht unter allen Umständen zu vermeiden sind, die hier getroffene Regelung der Konfessionsverhältnisse im allgemeinen als zufriedenstellend gelten kann. Die konfessionellen Schulen sollen die Regel sein und die bestehenden sollen erhalten bleiben, und nur dort, wo bisher vermöge ihrer besonderen Verfassung Simultanschulen bestanden, können diese auch weiter bestehen und bei gleichen

Verhältnissen auch neu errichtet werden. Man kann sagen, daß bis hierher die Regelung in einem der konfessionellen Schule zuneigenden Geiste getroffen ist. **Dann aber hat die Rücksichtnahme auf die Simultanschulfreunde wieder die Oberhand gewonnen** und einen weiteren Absatz im § 20 durchgesetzt, der alles das, was in den §§ 18 und 19 bestimmt ist, **wieder über den Haufen wirft**. Es heißt dort: „Schulen der in Abs. 1 bezeichneten Art können **aus besonderen Gründen** auch von anderen Schulverbänden mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet werden.“

Darüber, ob besondere Gründe vorliegen, beschließt auf Anrufen von Beteiligten der Kreisaußschuß, und sofern eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausßschuß. Gegen die Beschlüsse des Kreisaußschusses oder des Bezirksausßschusses ist nur die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig.

Ver sagt die Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung, weil sie besondere Gründe nicht als vorliegend erachtet, so steht den Schulverbänden die Beschwerde an den Provinzialrat zu, welcher **endgültig** beschließt.

Aus „besonderen“ Gründen also können überall Simultanschulen gegründet werden, und darüber, ob „besondere“ Gründe vorliegen, entscheidet endgültig der Provinzialrat, eine vom Provinzialausßschuß gewählte Körperschaft, die durchweg liberal oder gouvernemental ist. Darüber, was als „besondere Gründe“ anzusehen ist, enthält der Entwurf nichts. Was kann daher den Provinzialrat abhalten, als besonderen Grund für die Errichtung der Simultanschule z. B. die bessere Wahrung des konfessionellen Friedens anzunehmen? Durch diese Bestimmung ist alles in Frage gestellt, was vorher über die konfessionellen Verhältnisse angeordnet ist. Sie macht alle übrigen Bestimmungen überflüssig und inhaltlos, und statt derselben wäre klarer und einfacher gesagt: „Einziger Paragraph: Ueber den konfessionellen oder simultanen Charakter der Schule entscheidet der Provinzialrat.“ Nur die eine Beschränkung für das *plein pouvoir* des Provinzialrats besteht, daß nämlich auf den Antrag der Väter oder Erziehungsberechtigten von 120 Kindern, bzw. in kleineren Gemeinden von 60 Kindern, für diese eine Konfessionsschule eingerichtet werden muß. Allein, wenn man bedenkt, wie schwierig es sein wird, eine so große Zahl von Hausvorständen für die Stellung eines solchen Antrages, der immerhin den Charakter einer gewissen Opposition gegen die Schul- und Kommunalbehörde an sich trägt, unter einen Hut zusammenzubringen, dann leuchtet die geringe praktische Bedeutung dieser Beschränkung jedem ein.

Es ist schwer zu verstehen, wie man diese Kompetenz des Provinzialrats mit dem Grundsatz des Artikels 24 der Verfassungsurkunde in Einklang bringen will, welcher lautet: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“

Noch schwerere Bedenken ergeben sich aus Artikel 26 und 112 der Verfassungsurkunde. Das Zentrum hat stets den Standpunkt vertreten, daß eine stückweise Regelung der Schulverhältnisse unzulässig, vielmehr ein einheitliches, das Gesamtschulwesen umfassendes Unterrichtsgesetz zu erlassen sei. Dieser Grundsatz ist namentlich von den Abgeordneten v. Mallinckrodt, Windthorst, Reichensperger und v. Huene bei den früheren Schulgesetzbvorlagen und ebenso in den letzteren Jahren von den Fraktionsrednern des Zentrums vertreten worden. Das gegenwärtige Gesetz behandelt lediglich die Schulunterhaltungspflicht und die konfessionellen Verhältnisse, läßt dagegen die anderen Fragen, insbesondere die Schulpflicht, die Vorbildung der Lehrer, die Unterrichtsgegenstände und, was am meisten vermißt werden muß, die Frage der Unterrichtsfreiheit und der Privatschulen unberührt. Mit Recht hat Windthorst einmal die Freiheit des Privatunterrichts als ein Ventil für die Einengung bezeichnet, die durch das Simultanschulwesen geübt werden kann. — Daß für Hessen-Rassau, wo gegenwärtig die Simultanschule gesetzlich besteht, dieser Zustand durch den Entwurf auch für die Zukunft gesetzlich festgelegt wird, widerspricht direkt dem Artikel 24, und ebensowenig läßt es sich mit der durch Artikel 25 und 112 geforderten Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelung vereinbaren, daß die beiden katholischen Provinzen Posen und Westpreußen von der ganzen Regelung ausgeschlossen werden sollen.

Der Entwurf ist einer Kommission überwiesen. Ob in der Kommission Verbesserungen durchgeführt werden, bleibt im Hinblick auf den Kompromiß der Majoritätsparteien zweifelhaft. Ohne wesentliche Verbesserungen aber wird das Gesetz Zustände auf dem Gebiete des Schulwesens herbeiführen, denen gegenüber die jetzigen bei weitem vorzuziehen sind, allein schon aus dem Grunde, weil jetzt die endgültige Entscheidung über den Charakter der Schule in der Hand des Ministers liegt, der jederzeit im Parlament zur Rechenschaft gezogen werden kann, in Zukunft aber der unverantwortliche Provinzialrat die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

